



# Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Pfäffikon gemäss § 15 h HWSchV.

10. Januar 2024  
1/17

## 1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Pfäffikon legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 9. Juni 2023 bis zum 8. August 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Pfäffikon die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## 2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 21 Einwendungen mit insgesamt 11 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

### **Antrag 1: Betreffend Luppen, Abschnitte LUP\_02 und LUP\_03 (Einwendungen vom 29. Juli 2023 und 7. August 2023)**

Es wurde eine Einwendung gegen die Festlegung des Gewässerraums am Abschnitt LUP\_02 / LUP\_03 gemacht.

- *Bezüglich Parzelle Kat.-Nr. 2030:* Es sei nicht verständlich, weshalb die Gewässergrenze neu auch die Parzelle Kat.-Nr. 2030 betreffe. Für die Bewirtschaftung des Grundstückes sei es schwierig, diesen Gewässerraum zu berücksichtigen.
- *Bezüglich Parzelle Kat.-Nr. 13372:* Der gesamte Betrieb würde seit Beginn des öLN nach deren Auflagen bewirtschaftet werden. Die Gewässerabstände seien darin festgelegt. Die Einwendung gelte dem Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF). Zum Erhalt und Schutz der Luppen werde seit 1982 ein 6 m breiter Q1 Pufferstreifen angelegt. Für die praxisnahe Bewirtschaftung sei dieser an diversen Orten auch breiter. Seit 1985 werde kein Dünger mehr eingesetzt und auf Pflanzenschutzmittel verzichtet. Die Bodenfruchtbarkeit und deren Gesundheit werde gezielt gefördert. Den Ertrag der FFF möchte beibehalten werden und die Ernährungssicherheit des Mutterkuhbetriebes sichergestellt werden können.

### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Im Kanton Zürich wird ge-

mäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt. Im Bereich der Abschnitte LUP\_02 und LUP\_03 tangiert das Gewässer eine Freihaltezone und somit Siedlungsgebiet. Folglich ist ein Gewässerraum festzulegen. Der Gewässerraum ist dabei beidseitig festzulegen, auch wenn einseitig Landwirtschaftsgebiet betroffen ist.

*Betreffend die Parzelle Kat.-Nr. 2030:*

Die Parzelle Kat.-Nr. 2030 ist vom symmetrisch angeordneten, erhöhten Gewässerraum betroffen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach wie vor möglich. Gemäss Art. 41c Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Vorliegend wird der vom Gewässerraum betroffene Bereich bereits extensiv bewirtschaftet (extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)). Vor diesem Hintergrund ergeben sich durch die Gewässerfestlegung keine Auswirkungen oder Nachteile auf die heutige landwirtschaftliche Nutzung.

*Betreffend die Parzelle Kat.-Nr. 13372:*

Nach Art. 36a GSchG ist der Gewässerraum so festzulegen, dass er «die natürlichen Funktionen der Gewässer» gewährleistet. Dies beinhaltet unter anderem die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung von Lebensräumen, sowie den Transport von Wasser und Geschiebe und die Erneuerung des Grundwassers. Diese natürlichen Funktionen umfassen also einerseits hydrologische und morphologische Aspekte und andererseits auch ökologische Aspekte. Der Pufferstreifen (3 m Abstand gemäss Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81)) resp. das Pflanzenschutzmittel-Verbot im Abstand von 6 m gemäss Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) ist nicht ausreichend, um sämtliche Funktionen des Gewässerraums zu erfüllen. Der Gewässerraum ist deshalb unabhängig der Bewirtschaftungsform und den dadurch geltenden Abständen festzulegen. Der Pufferstreifen ersetzt den Gewässerraum nicht.

Der Gewässerraum wird entlang der Parzelle Kat.-Nr. 13372 (Abschnitte LUP\_02 und LUP\_03) mit einer Breite von 26 m, resp. von 30 m festgelegt. Innerhalb des Gewässerraums dürfen gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf, wie vorgängig bereits ausgeführt, weiterhin bewirtschaftet werden, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. In denjenigen Bereichen, in denen bereits heute keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, kommt es durch die Gewässerraumfestlegung zu keinen zusätzlichen Einschränkungen gegenüber der heutigen Bewirtschaftungsform.

*Betreffend FFF:*

Es wird angemerkt, dass es durch die Festlegung des Gewässerraums zu keinem Verlust an FFF kommt. Die durch den Gewässerraum überlagerten FFF können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der FFF angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss nach Art. 5 GSchG vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden. Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV ist für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von FFF im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, gemäss Art. 29 RPV nach den Vorgaben des Sachplans FFF Ersatz zu leisten.

**Antrag 2: Betreffend Luppmen, Abschnitt LUP\_02 und Nappenrainbächli, Abschnitt NAE\_01 (Einwendung vom 8. August 2023)**

Der Bewirtschafter der Parzelle Kat.-Nr. 13095 erhebe Einwendung gegen die Festlegung des Gewässerraums auf der Parzelle Kat.-Nr. 13095. Die Parzelle würde bereits heute äusserst naturnah bewirtschaftet und hauptsächlich mit einer Mutterkuhherde beweidet werden. Mit den zu erwartenden Auflagen würde aber eine Schnittnutzung im Frühjahr künftig verboten werden, was auf eine angemessene Weideplanung und den Grasbestand negative Auswirkungen hätte. Von einer Schnittnutzung im Mai würde für die Luppmen keinerlei Gefahr ausgehen. Aufgrund der Topografie sei das Gewässer mit dem minimalen Gewässerraum bereits ausreichend geschützt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Am südöstlichen Ende der Parzelle Kat.-Nr. 13095 ist die Parzelle vom Gewässerraum des Abschnitts LUP\_02 der Luppmen sowie des Abschnitts NAE\_01 des Nappenrainbächlis betroffen. Der Gewässerraum wird in diesem Bereich mit einer Breite von 26 m (LUP\_02) resp. von 11 m (NAE\_01) festgelegt.

Der minimale Gewässerraum beträgt im Abschnitt LUP\_02 16 m. Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum jedoch für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Der Abschnitt LUP\_02 wird gemäss der ökomorphologischen Karte im kantonalen GIS als natürlich / naturnah beurteilt und entsprechend wird der minimale Gewässerraum auf die Biodiversitätskurve erhöht.

Eine Unterschreitung der Biodiversitätskurve ist nur möglich, sofern ein Nachweis der notwendigen Breite zur Umsetzung eines Revitalisierungsprojektes, resp. zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz erbracht wurde. Ein solcher Nachweis ist nicht vorhanden. Ausserdem darf die Hochwasserschutzbreite nicht un-

terschritten werden. Vorliegend beträgt die Hochwasserschutzbreite gemäss Hochwasserschutznachweis (Anhang 8 des Technischen Berichtes) 23 m. Eine Reduktion auf die minimale Gewässerraubbreite von 16 m, wie dies in der Einwendung gefordert wird, ist daher nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffene Parzelle Kat.-Nr. 13095 weiterhin beweidet werden darf. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GschV ist die extensive Weide im Gewässerraub zulässig. Seit Anfang des Jahres darf neu auch der im Gewässerraub zulässige BFF-Typ «Uferwiese» beweidet werden (DZV, Anhang 4, Ziff. 7). Die Fläche muss dabei einmal jährlich gemäht werden. Vorteil ist, dass kein fixer Schnittzeitpunkt einzuhalten ist. Weiter darf der Gewässerraub landwirtschaftlich als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese oder als Waldweide bewirtschaftet werden (Art. 41c Abs. 4 GschV).

### **Antrag 3: Betreffend Luppen, Abschnitte LUP\_03 und LUP\_04 (Einwendung vom 7. August 2023)**

Die Eigentümer der Parzelle Kat.-Nr. 13378 seien nicht mit der Festlegung des Gewässerraubes einverstanden.

Es würden sich diesbezüglich folgende Fragen stellen:

- Wie wird vorgegangen, wenn die Luppen ihren jetzigen Verlauf ändern und weiter ins Kulturland einfrassen? Wie werde dem entgegengewirkt?
- Werde in einem solchen Fall auch der Düngerabstand von 6 m weiter ins Kulturland verschoben? Eine landwirtschaftliche Nutzung würde dadurch verunmöglicht werden.
- Wie sinnvoll sei eine Ausscheidung des Gewässerraubes über den erhöhten Flurweg hinaus?

#### Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

##### *Bezüglich Gewässererosion:*

Nach Art. 36a GSchG ist der Gewässerraub so festzulegen, dass er «die natürlichen Funktionen der Gewässer» gewährleistet. Dies beinhaltet unter anderem die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt in Lebensräumen, die Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, die dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung von Lebensräumen, den Transport von Wasser und Geschiebe sowie die Erneuerung des Grundwassers. In Bezug auf die Luppen bedeutet dies konkret, dass eine gewisse Verschiebung des Verlaufs («dynamische Entwicklung des Gewässers») innerhalb des Gewässerraubes hinzunehmen ist.

Konkrete Massnahmen oder pflegerische Eingriffe, um gegen die Erosion vorzugehen, sind nicht Gegenstand der Gewässerraubfestlegung. Bei der Gewässerraubfestlegung im vereinfachten Verfahren handelt es sich um eine rein planerische Massnahme. Vorliegend handelt es sich bei der Luppen um ein kommunales Gewässer

und die Verantwortung für den Gewässerunterhalt liegt in der Verantwortung der Gemeinde Pfäffikon. Sollten bezüglich Unterhalt oder Pflege Fragen bestehen, wären diese direkt an die Gemeinde zu richten.

*Bezüglich Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung:*

Der Pufferstreifen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, Anhang 1, Ziffer 9) muss entlang von Oberflächengewässern 6 m betragen. Die Breite wird jeweils ab Böschungsoberkante gemessen. Folglich würde sich der Pufferstreifen mit zunehmender Veränderung des Gewässerverlaufs ebenfalls ändern. Entlang der Gewässer dürfen ausserdem auf den ersten 3 m keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (ChemRRV; SR 814.81).

Vorliegend gilt es zu beachten, dass der Pufferstreifen von 3 m, resp. von 6 m innerhalb des festzulegenden Gewässerraums entlang der Abschnitte LUP\_03 und LUP\_04 zu liegen kommt. Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV). Der Gewässerraum darf weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Bei diesen Abschnitten besteht nicht primär die Absicht für eine Revitalisierung mit baulichen Massnahmen. Die Ausscheidung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve dient vorliegend dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität sowie der Optimierung der Vernetzung von bestehenden aquatischen und terrestrischen Lebensräumen. Der Abschnitt LUP\_05 wird gemäss der ökomorphologischen Karte im kantonalen GIS als wenig beeinträchtigt beurteilt. Entsprechend dem Art. 41a Abs. 3 GSchV wird der Gewässerraum auf die Biodiversitätskurve erhöht und mit einer Breite von 23 m festgelegt.

Bezüglich Bewirtschaftungseinschränkungen wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden darf, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.

Vorliegend betrifft die Gewässerraumfestlegung entlang der Parzellen Kat.-Nrn. 9559 und 12651 ausschliesslich Wald und extensiv genutzte Weiden, weshalb die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen hat auf die heutige landwirtschaftliche, resp. forstwirtschaftliche Nutzung.

**Antrag 5: Betreffend Loorenbach, Abschnitt LOO\_01, Luppmen, Abschnitte LUP\_01-LUP\_02 und Gemisbächli, Abschnitt GEM\_03 (Einwendungen vom 7. August 2023 und 8. August 2023)**

Es werde Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Pfäffikon erhoben. Beim Abschnitt LOO\_01 des Loorenbachs sei der Einwender Grundeigentümer. Am besagten Abschnitt sei der gesetzlich minimale Gewässerraum auszuscheiden, oder dieser sogar zu unterschreiten. Entlang der Abschnitte LUP\_01 und LUP\_02 der Luppmen sowie entlang des Abschnitts GEM\_03 des Gemisbächlis, wo der Einwender die betroffenen Grundstücke bewirtschaftete, sei die gesetzlich minimale Gewässerraumbreite auszuscheiden.

- Am Abschnitt LOO\_01 des Loorenbachs befinde sich linksseitig eine landwirtschaftliche Nutzfläche, bei der es zu Einschränkungen komme, welche als Grundeigentümer nicht zu akzeptieren seien.
- Rechtsseitig der Abschnitte LUP\_01 und LUP\_02 würden sich FFF befinden, welche zu Unrecht als Gewässerraum ausgeschieden werden würden. Es werde daher gefordert, auf der Parzelle Kat.-Nr. 13097 den gesetzlich minimalen Gewässerraum festzulegen.
- Am Abschnitt GEM\_03 / Krebsiweiher werde für die Parzelle Kat.-Nr. 6241 gefordert, den gesetzlich minimalen Gewässerraum auf den Zufahrtsweg zurückzusetzen. Die Festlegung führe zu Verlust an Fruchtfolgeflächen. Es werde zudem auf die Parzelle Kat. Nr. 8880 hingewiesen, welche vom Gewässerraum nicht tangiert werde, obwohl der gesetzlich minimale Gewässerraum nicht eingehalten werde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

*Bezüglich Loorenbach, Abschnitt LOO\_01:*

Am Abschnitt LOO\_01 beträgt der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV 13.5 m. Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV ist der Gewässerraum zu erhöhen, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, aufgrund überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder zur Gewährleistung einer Gewässernutzung.

Der Abschnitt LOO\_01 weist zwar gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung lediglich ein geringes Revitalisierungspotenzial auf, jedoch wird der Abschnitt als ökomorphologisch wenig beeinträchtigt beurteilt, weshalb eine Erhöhung auf die Biodiversitätskurve erforderlich ist. Entsprechend wird dies auch in den Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe gefordert (Informationsplattform Gewässerraum): Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, sind ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve zu erhöhen.

Bei Abschnitten, an denen der Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz auf die Biodiversitätskurve erhöht wird, besteht nicht primär die Absicht für eine Revitalisierung mit baulichen Massnahmen. Ziel ist vielmehr der Erhalt und die Förderung der Biodiversität sowie die Optimierung der Vernetzung von bestehenden aquatischen und terrestrischen Lebensräumen.

Zusammenfassend lässt sich eine Erhöhung des Gewässerraums im Abschnitt LOO\_01 damit rechtfertigen, dass die ökomorphologische Einstufung des Gewässers als wenig beeinträchtigt den Abschnitt als schützenswert qualifiziert. An der Erhöhung des minimalen Gewässerraums auf die Biodiversitätskurve wird folglich festgehalten. Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 20.5 m festgelegt.

Bezüglich Bewirtschaftungseinschränkungen wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden darf, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird.

*Bezüglich Luppen, Abschnitte LUP\_01 und LUP\_02:*

Der Gewässerraum wird entlang der Abschnitte LUP\_01 und LUP\_02 der Luppen mit der Parzelle Kat.-Nr. 13097 harmonisiert, wodurch diese vollständig im Gewässerraum zu liegen kommt. Die betroffene Fläche wurde bis anhin als BFF bewirtschaftet und soll auch in Zukunft wieder als BFF bewirtschaftet werden. Der Kanton Zürich hat als Eigentümerin Interesse daran, dass die Fläche extensiv bewirtschaftet wird und dem Gewässer ausreichend Raum für eine dynamische Entwicklung des Gewässerungsverlaufs zur Verfügung steht. Die Harmonisierung führt für den Bewirtschafter zudem zu einer Vereinfachung der geltenden Vorschriften, da der Gewässerraum nicht mitten durch die Parzelle führt. Dem Antrag, den Gewässerraum auf die minimale Breite zu reduzieren, wird daher nicht zugestimmt. Es wird an der Erhöhung des Gewässerraums sowie an der Harmonisierung mit der Parzellengrenze, resp. an der Harmonisierung auf den Grosswiesweg festgehalten.

Bezüglich der Betroffenheit von FFF: Fruchtfolgeflächen dürfen im Gewässerraum zu liegen kommen. Gemäss Art. 41c<sup>bis</sup> Abs. 1 GSchV ist ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von FFF im Gewässerraum von den Kantonen bei der Inventarisierung der FFF nach Art. 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) separat auszuweisen. Sie können jedoch weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der FFF angerechnet werden. Es kommt somit zu keinem Verlust von FFF.

*Bezüglich Gemisbächli, Abschnitt GEM\_03 / Krebsiweiher:*

Am Krebsiweiher (Abschnitt GEM\_03) handelt es sich um ein stehendes Gewässer. Folglich wird der Gewässerraum gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV mit einer Breite von 15 m ab Uferlinie festgelegt. Zusätzlich wird zur Vereinheitlichung der bestehenden Vorschriften / Einschränkungen der Gewässerraum auf die bestehende Gewässerabstandslinie (Genehmigung Nr. 1499 vom 25. September 2002) harmonisiert. Dadurch resultiert an der breitesten Stelle ein Gewässerraum von 19 m. Eine Harmonisierung des Gewässerraums auf den bestehenden Wegrand, wie dies in der Einwendung gefordert wird, würde zu einer Reduktion des minimalen Gewässerraums führen. Dem Antrag kann folglich nicht zugestimmt werden.

Die betroffene Parzelle Kat.-Nr. 6241 wird als BFF bewirtschaftet. Die aktuelle Bewirtschaftungsform darf auch nach der Festlegung des Gewässerraums weitergeführt werden. Damit führt die Festlegung des Gewässerraums zu keinen neuen Einschränkungen. Beim Krebsiweiher handelt es sich ausserdem um ein kommunales Naturschutzobjekt. Durch die Harmonisierung des Gewässerraums auf die bestehende Gewässerabstandslinie werden die Vorgaben / Einschränkungen vereinfacht und das Naturschutzobjekt wird ausreichend geschützt. Bezüglich den betroffenen FFF wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Harmonisierung erscheint vor diesem Hintergrund als zweckmässig und verhältnismässig.

Bezüglich der Parzelle Kat.-Nr. 8880: Es liegt in diesem Bereich keine Gewässerabstandslinie vor, weshalb keine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben vorgenommen werden konnte. Es wird der minimale Gewässerraum von 15 m Breite festgelegt.

#### **Antrag 6: Betreffend Sacktobelbach, Abschnitt SAC\_01 (Einwendung vom 3. August 2023)**

Die Parzellen Kat.-Nrn. 10554 und 10555 seien von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Betreffend den Abschnitt SAC\_01 werde festgehalten, dass man komplett gegen eine Offenlegung des Sacktobelbachs sei. Es würde so viel Land benötigt werden, dass der bestehende Garten bei Parzelle Kat.-Nr. 10554 unbrauchbar würde. Bei Parzelle Kat.-Nr. 10555 würde der bestehende Vorplatz derart klein werden, dass das Malergeschäft nicht mehr optimal betrieben werden könnte.

Vom Amt für Gewässerschutz sei eine rechtsgültige, unbefristete Bewilligung zum Betrieb von Autoparkplätzen ausgestellt worden.

Es werde darum gebeten, den Entscheid so zu korrigieren, dass kein Offenlegungspotenzial mehr bestehe.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der keine wasserbaulichen Massnahmen unmittelbar hervorgehen. Grundstücke, Bauten und Anlagen die im Gewässerraum liegen, verbleiben im Eigentum ihrer bisherigen Inhaberinnen und Inhaber. Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Der bestehende Parkplatz fällt somit ebenfalls unter die Besitzstandesgarantie und ist somit geschützt.

Das vorhandene theoretische Öffnungspotenzial bezieht sich darauf, ob in der Theorie ausreichend Platz vorhanden wäre für eine Offenlegung des Gewässers. Dies ist insbesondere hinsichtlich des bestehenden Eindolungsverbots gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG von Relevanz. Spätestens zum Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht hat und ein Ersatz notwendig wird, muss die Frage einer offenen Wasserführung geklärt werden. Bis dahin muss der vorhandene Raum gesichert und das Gewässer vor weiterer Überstellung geschützt werden. Aufgrund der räumlichen und baulichen Gegebenheiten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen

werden, dass eine offene Wasserführung nicht möglich ist. Zum Zeitpunkt eines konkreten Wasserbauprojektes kann dies stufengerecht und abschliessend beurteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerraum im Abschnitt SAC\_01 des Sacktobelbachs mit der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m festgelegt wurde (Art. 41a Abs. 2 GSchV). Dies entspricht ungefähr dem Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG, welchen es bereits heute einzuhalten gilt.

### **Antrag 7: Betreffend Sacktobelbach, Abschnitt SAC\_01 (Einwendung vom 5. Juli 2023)**

Die aussenstehende Wärmepumpe im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 10892 sei zu einem Zeitpunkt erstellt worden, als diese noch nicht baubewilligungspflichtig war. Die Anlage sei zwischen dem 12. und 16. September 2011 installiert worden. Acht Jahre später seien der Gemeinde Pfäffikon die verlangten Dokumente ordnungsgemäss zugestellt worden. Die Wärmepumpe sei somit rechtmässig erstellt worden, der Bestand wäre folglich für einen allfälligen Ersatz gesichert. Es werde um Rückbestätigung gebeten.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Für die Erstellung der bestehenden Wärmepumpe wurde dazumal kein Baugesuch erteilt. Die Prüfung, ob die Baute rechtmässig erstellt wurde, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumverfügung. Entsprechende Kontrollen und allfällige Massnahmen obliegen der Gemeinde. Folglich wird nicht weiter darauf eingegangen.

Es wird angemerkt, dass bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Sollte die Baute nicht rechtmässig erstellt worden sein, müsste bei einem allfälligen Ersatz eine Baubewilligung beantragt werden.

### **Antrag 8: Betreffend Sacktobelbach, Abschnitt SAC\_03 (Einwendungen vom 13. Juli 2023 und 25. Juli 2023)**

Der Gewässerraum des Sacktobelbachs sei im Bereich des Abschnitts SAC\_03 auf 1.0 m zu reduzieren. Eventualiter sei der Bach in die Mitte der Bachstrasse zu verlegen und der Gewässerraum symmetrisch auf je 2 m festzulegen.

Das Gewässer fliesse im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 10819, 11053, 11055, 11057, 11626 und 11630 durch dicht bebautes Siedlungsgebiet des Ortsteils Auslikon. Die tatsächliche Situation habe wenig mit der öffentlichen Auflage zu tun, wo unter anderem die Rede von «Revitalisierung» sei. Das Siedlungsgebiet sei kein Naturschutzgebiet, eine Renaturierung von Gewässern im Siedlungsgebiet wäre zonenfremd und nicht bewilligungsfähig.

Die Grundstücke der Einwenderinnen und Einwender würden in der Zone W 1.6 resp. in der Kernzone liegen. Bestehende Gebäude würden angeschnitten werden und im derzeitigen Gewässerraum zu liegen kommen. Die betroffenen Gebäude würden Bestandesgarantie haben. Der Gewässerraum würde in der vorgesehenen Dimension die bebaubare Fläche reduzieren und allfällige Bauprojekte verhindern. Dies entspreche einem möglichen Tatbestand einer entschädigungspflichtigen, materiellen Enteignung und dies ohne jeden Nutzen für Ökologie, Gewässer oder Umwelt.

Der eingedolte Sacktobelbach verlaufe zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 10819, 11053, 11055, 11057, 11626 und 11630 und unterquere die Hauptverkehrsachse an der Pfäffikerstrasse. In diesem Bereich würde das Gewässer ca. 3-4 m unter Terrain liegen. Eine Offenlegung sei aufgrund der baulichen Gegebenheiten (Tiefe der Dole, bestehende Gebäude, Lage im stark befahrenen Strassenraum, bestehende und geplante Leitungen) unrealistisch, könne nur mit unverhältnismässigem Aufwand und hohen Investitionskosten erfolgen.

Der Sacktobelbach sei vor Jahren östlich des Schulhauses Auslikon hochwassersaniert worden. Es habe in den letzten 30 Jahren keine bekannten Überschwemmungen gegeben. Ohne Hochwassersanierung hätte das Bächlein nicht eingedolt werden dürfen, um dann die Hauptverkehrsader «Pfäffikerstrasse» zu unterqueren. Die letzte Hochwassersanierung sei im Jahre 2018 erfolgt.

Die Nutzung des Sacktobelbachs sei weder in Bezug auf Wärmenutzung noch in Bezug auf Energiegewinnung ein Thema. Auch für den Hochwasserschutz gebe es keine Pendeuz. Es fehle somit an einem Grund, einen erheblichen Gewässerraum festzulegen. Die natürliche Funktion bestünde darin, das anfallende Wasser zu transportieren. Dafür sei kein besonderer Gewässerraum notwendig. Dem Gewässerschutzgesetz Art. 36a sei damit vollauf Genüge getan. Es bestehe kein öffentliches Interesse an weitergehenden Massnahmen / Restriktionen / Einschränkungen oder gar einem überdimensioniertem Gewässerraum.

Gemäss Gewässerschutzverordnung Art. 41a Abs. 4 lit a. könne der Gewässerraum angepasst werden, was eine Reduktion bis auf null Meter bedeute bei baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten. Vorliegend sei genau dies zu tun: Der Gewässerraum sei auf Seite der Einwender auf 1 m zu reduzieren. Die minimale eingriffsbreite gemäss der Informationsplattform Gewässerraum zeige auf, dass dies technisch ausreichend sei. Wesentlich sei der Arbeitsraum von 1 m, welcher notwendig für allfällige Bauarbeiten sei.

Das eingedolte Gewässer könne analog Art. 742 ZGB in den Strassenraum verlegt werden, so dass nicht ein Eigentümer, sondern die Allgemeinheit die Last des Gewässers zu tragen habe, dies auch zur Schonung des privaten Eigentums. Bei einem eingedolten Gewässer handle es sich um eine technische Angelegenheit und sei als Teil der Infrastruktur zu betrachten, weshalb die Dole in die Strasse zu verlegen sei. Die Strassenbreite von 3.5 m sei ausreichend für den Unterhalt etc. des eingedolten Gewässers. Ab Strassenmitte könne auch ein Gewässerraum von je 2 m festgelegt werden. Dies entspreche dem Eventualantrag.

Weiter sei der Gewässerraum nicht schematisch auszuscheiden – wie dies bei den Übergangsbestimmungen der Fall war. Sollte ein Gewässerraum definitiv ausgeschie-

den werden, dann hätte dies anhand der konkreten Grundlagen und im rechtlich zulässigen Rahmen zu erfolgen. Dabei seien die allgemeinen und verwaltungsrechtlichen Prinzipien wie das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Demzufolge dürften die verwaltungsrechtlichen Massnahmen nicht weitergehen als unbedingt notwendig. Bei eingedolten Gewässern würde das Interesse bei effizienten Baumassnahmen der Dole und damit an einer Breite von ca. 1.5 m ab Dolenmitte oder 1 m ab Dolenwand betragen. Mehr als die technische Interventionsbreite als Gewässerraum festzulegen, würde die genannten Prinzipien und Rechtsgrundlagen verletzen. § 15 k Abs. 3 der kantonalen HWSchV habe seit der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung keine Relevanz mehr und widerspreche dem eidgenössischen Recht.

Vor diesem Hintergrund werde darum gebeten, den Entwurf antragsgemäss zu überarbeiten.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

#### Begründung

##### *Bezüglich einer Verlegung des Gewässers:*

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der keine wasserbaulichen Massnahmen unmittelbar hervorgehen. Eine Verlegung des Gewässers ist folglich nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb nicht weiter darauf eingegangen wird. Sollte ein allfälliges Wasserbauprojekt zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden, kann der Gewässerraum im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten revidiert werden.

##### *Bezüglich einer Reduktion:*

Der Abschnitt SAC\_03 des Sacktofelbachs liegt im Bereich der betroffenen Parzellen Kat.-Nrn. 10819, 11053, 11055, 11057, 11626 und 11630 in der Kernzone, resp. in der Wohnzone W1.6 des Ortsteils Auslikon. Kernzonen ausserhalb des KOBİ gelten als Indiz für «dicht überbaut». Über den gesamten Abschnitt SAC\_03 betrachtet verläuft der Abschnitt jedoch hauptsächlich durch die Wohnzone W1.6. Wie im Anhang 5 des Technischen Berichts aufgezeigt, verläuft der Abschnitt SAC\_03 durch tendenziell nicht dicht überbautes Gebiet.

Die Dole liegt jedoch relativ tief und ist über weite Strecken überstellt. Das theoretische Öffnungspotenzial wird daher auch langfristig als gering beurteilt. Der Gewässerraum kann bei fehlendem Öffnungspotenzial auf die theoretische Eingriffsbreite reduziert werden. Im Falle des Sacktofelbachs kann aus diesem Grund den Einwendungen teilweise entsprochen werden und der Gewässerraum wird neu reduziert und symmetrisch zur Dole mit einer Breite von 5 m festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite bleiben im reduzierten Gewässerraum von 5 m gewährleistet. Einer Reduktion auf 1 m wird nicht zugestimmt, da über den gesamten Abschnitt betrachtet nicht ausreichend Platz für den Unterhalt gesichert wäre.

*Bezüglich Einschränkungen:*

Bereits vor der Festlegung des Gewässerraum haben gewisse Einschränkungen bestanden. Den Gewässerabstand von 5 m gilt es bereits heute einzuhalten (§ 21 WWG). Der reduzierte Gewässerraum von 5 m liegt innerhalb dieses Gewässerabstandes und führt somit zu keinen neuen Einschränkungen. Seit 2011 gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche deutlich breiter ausfallen als der festzulegende reduzierte Gewässerraum. Mit der Festlegung des reduzierten Gewässerraums kommt es somit vielmehr zu einer Erleichterung der Einschränkungen, weil die Übergangsbestimmungen aufgehoben werden. Es gilt zudem die geltenden Vorschriften gemäss der Bau- und Zonenordnung von Pfäffikon vom 13. September 2021 zu beachten. Innerhalb der Kernzone ist bereits heute ein Grundabstand von 3.5 m zur Nachbarparzelle einzuhalten, in der Wohnzone W1.6 ein Grundabstand von 5 m (kleiner Grundabstand) resp. von 9 m (grosser Grundabstand). Ausserdem gilt in allen Bauzonen, mit Ausnahme von Kernzonen und Weilerkernzonen, allseitig ein Grenz- und Strassenabstand von 3.5 m.

Gewisse Bauten und Anlagen können zudem auch im Gewässerraum bewilligt werden. Die Bewilligungsfähigkeit wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

*Bezüglich Enteignung:*

Bei der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV handelt es sich um eine rein planerische Festlegung mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, die jedoch keine formelle Enteignung nach sich zieht. Bestehende Bauten und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum zu liegen kommen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandesgarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum bleiben möglich. Der Gewässerraum hat ausserdem keine Auswirkung auf die bauliche Ausnützung einer Parzelle. Die betroffenen Parzellen Kat.-Nrn. 10819, 11053, 11055, 11057, 11626 und 11630 bleiben somit weiterhin baulich nutzbar.

*Bezüglich der schematischen Ausscheidung des Gewässerraums:*

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum im kantonalen GIS unter dem Layer «Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken» publiziert. Der rechtlich festgelegte Gewässerraum wird zusätzlich im ÖREB Kataster verbindlich dargestellt. Dadurch sind die geltenden Vorschriften für jedermann ersichtlich. An dieser Praxis wird festgehalten.

**Antrag 9: Betreffend Breitibach, Abschnitt BRE\_01 (Einwendungen vom 20. Juli 2023, 21. Juli 2023 und 7. August 2023)**

Im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 5460, 6620, 6959, 8564, 8565, 8566 und 7075 solle der Gewässerraum am Breitibach festgelegt werden. Mit der Festlegung sei man

nicht einverstanden. Der Bach sei seit vielen Jahren/Jahrzehnten eingedolt. Gestützt auf Art. 15g, Abs. 4 HWSchV, resp. auf Art. 5 lit. b GSchG sei auf die Festlegung des Gewässerraumes zu verzichten. Sollte auf die Festlegung nicht gänzlich verzichtet werden können, wäre, mindestens der Schmiedeweg, als dicht überbautes Gebiet zu beurteilen und auf das absolute Minimum von 5 m zu reduzieren.

Ein zukünftiger Neubau sei nicht oder nur noch mit Sonderbewilligung des AWEL realisierbar. Durch die Erweiterung des Schutzraumes würden allfällige Bauvorhaben dadurch bedeutend eingeschränkt werden.

Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Gewässerraum am Flurweg ende und die anschliessende landwirtschaftliche Zone nicht betroffen sei. Da es in diesem Bereich keinen Gewässerraum gebe, der geschützt werden solle, werde die vorgeschlagene Schutzzone im anschliessenden dicht überbauten Teil als nicht notwendig erachtet.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass der in der Einwendung aufgeführte Art. 5 lit. b GSchG keinen Bezug zum Gewässerraum aufweist, weshalb dieser vorliegend keine Anwendung findet.

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Ziel ist es, jenen Raum zu sichern, welches das Gewässer zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen, des Schutzes vor Hochwassers und der Gewässernutzung bedarf. Im Kanton Zürich wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt. Ausserhalb des Siedlungsgebietes, so auch für die angrenzende Landwirtschaftszone, wird der Gewässerraum zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Bis zur Festlegung des Gewässerraumes gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011.

Beim Abschnitt BRE\_01 des Breitibachs handelt es sich um ein eingedoltes Gewässer. Aufgrund des geltenden Eindolungsverbots gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Da für den Abschnitt ein theoretisches Öffnungspotenzial vorliegt, soll mit der Gewässerraumfestlegung, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für eine allfällige Bachöffnung gesichert und das Gewässer vor Überstellung geschützt werden. Für den Breitibach wird gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ausserdem ein hoher Revitalisierungsnutzen ausgewiesen. Einem Verzicht auf den Gewässerraum stehen somit überwiegende Interessen entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerraum im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserbauprojekten angepasst werden kann, sollte ein allfälliges Wasserbauprojekt (z.B. eine Ausdolung des Gewässers) zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist und der Gewässerabschnitt in dicht überbautem Gebiet liegt. Vorliegend kann die Lage in dicht überbautem Gebiet nicht geltend gemacht werden. Der Abschnitt BRE\_01 fliesst durch die Wohnzone W2.1 und zudem befinden sich beidseitig teilweise unbebaute Grundstücke. Die Grundstücke liegen peripher zum Hauptsiedlungsgebiet am Siedlungsrand und somit tendenziell in nicht dicht überbautem Gebiet. Auch gemäss Anhang A5 des Technischen Berichts verläuft der Abschnitt BRE\_01 durch tendenziell nicht dicht überbautes Gebiet. Selbst wenn das Gebiet dicht überbaut wäre, müsste der Gewässerraum nicht unbedingt reduziert werden. Es handelt sich beim Gesetzestext um eine «Kann-Bestimmung» und nicht um eine «Muss-Bestimmung». Die Prüfung einer Reduktion des minimalen Gewässerraums im besiedelten Gebiet ist angezeigt, wenn die Ausscheidung des Gewässerraums nicht oder nur an die baulichen Gegebenheiten angepasst sinnvoll ist. Vorliegend erscheint eine Festlegung des Gewässerraums auch ohne Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten sinnvoll und verhältnismässig, insbesondere hinsichtlich des theoretischen Öffnungspotenzials.

Sollte ein konkretes Bauvorhaben zur Bewilligung eingereicht werden, kann sich die Frage, ob die Parzelle in dicht überbautem Gebiet liegt oder nicht, erneut stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss die Frage aber ohnehin in einer eigenständigen Interessenabwägung geklärt werden. Sollte es sich dabei um dicht überbautes Gebiet handeln, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Die Bewilligungsfähigkeit von Bauten und Anlagen oder anderer Nutzungen im Gewässerraum wird jedoch in einem separaten Verfahren (Baubewilligungsverfahren) geprüft und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gewässerraumfestlegung. Bezüglich allfälliger Bauprojekte wird angemerkt, dass die Ausnützungsziffer der betroffenen Parzellen durch die Festlegung des Gewässerraums nicht verändert wird. Eine bauliche Nutzung der Parzellen Kat.-Nrn. 5460, 6620, 6959, 8564, 8565, 8566 und 7075 bleibt somit grundsätzlich weiterhin möglich.

In der Einwendung wird geschrieben, dass der Schutzraum erweitert werden solle. Dies ist nicht korrekt. Der Gewässerraum wird im Abschnitt BRE\_01 mit einer Breite von 11 m festgelegt, was der minimalen Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV entspricht. Seit 2011 gelten zudem die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche deutlich breiter ausfallen als der festzulegende minimale Gewässerraum. Mit der Festlegung des minimalen Gewässerraums kommt es somit vielmehr zu einer Erleichterung der Einschränkungen, weil die restriktiven Übergangsbestimmungen aufgehoben werden. Zusätzlich gilt es zu beachten, dass ein 5 m Gewässerabstand gemäss § 21 WWG bereits heute einzuhalten ist. Dieser Abstand entspricht ungefähr dem festzulegenden Gewässerraum von 11 m. Folglich kommt es durch die Gewässerraumfestlegung zu keinen zusätzlichen unverhältnismässigen Einschränkungen.

### **Antrag 10: Betreffend die Gewässerraumfestlegung in Pfäffikon (Einwendung vom 2. August 2023)**

Die Unterhaltsgenossenschaft Pfäffikon betreue und unterhalte die landwirtschaftlich und öffentlich genutzten Wege in der Gemeinde Pfäffikon. Sie sei Eigentümerin der Grundstücke Kat.-Nrn. 1235, 13288, 11614, 12574, 1988. 13096, 13113, 10710, 8406, 4614 sowie vielen weiteren Wegparzellen in Pfäffikon. Diese Wegparzellen würden den Gewässerraum queren oder an diesem entlang führen. Diese Wege würden auch für den Unterhalt der Gewässer benötigt.

Für die bestehenden Wege werde Bestandsschutz beansprucht. Die Wege müssten unterhalten und geringfügig korrigiert, bei Bedarf die Deckschicht ergänzt oder erneuert und die Wegränder gepflegt werden. All diese Arbeiten erbringe die Unterhaltsgenossenschaft im Auftrag ihrer Mitglieder sowie auch zu Gunsten der Gemeinde Pfäffikon. Die Wege würden in naturnahem Zustand und ohne Einsatz von gewässergefährdenden Substanzen gepflegt werden.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). In der Bauzone gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Die Wege dürfen somit weiterhin genutzt und unterhalten werden. Eine «Erteilung» des Bestandsschutzes ist weder möglich noch notwendig. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gilt die Besitzstandsgarantie.

Bezüglich der Pflege wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV keine Dünger und Pflanzenschutzmittel im Gewässerraum ausgebracht werden dürfen. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Der Absatz 3 gilt nicht, wenn es sich um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässers handelt.

### **Antrag 11: Betreffend Gewässerraumfestlegung in Pfäffikon (Einwendung vom 8. August 2023)**

Gemäss Schreiben vom 7. Juni 2023 seien die Einwendenden als Landbesitzer sowie steuerzahlende Bürger über mögliche Veränderungen bezüglich Gewässerraum informiert worden. Ohne Einbezug der Landbesitzer und der Bevölkerung seien Gewässerraumpläne für Gewässer von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet durch die Behörden erarbeitet worden. Mit einem solchen Vorgehen seien die Einwendenden in keins-ter Weise einverstanden. Dem Schreiben seien keine Pläne beigelegt worden. Es werde Einwendung bezüglich folgender Punkte gemacht:

- Wertminderung
- Ertragsminderung
- Fehlen rechtlicher Grundlagen

- Fehlen von Situationsplänen
- Eingriff in das Privateigentum

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

##### *Bezüglich der Gewässerraumfestlegung und den gesetzlichen Grundlagen:*

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen (Art. 36a GSchG). Im Kanton Zürich wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet im Rahmen des vereinfachten Verfahrens festgelegt. Vorliegend wird der Gewässerraum an allen kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Pfäffikon festgelegt. Der exakte Perimeter ist im Technischen Bericht vom 25. Mai 2023 ersichtlich. Der Technische Bericht wurde, zusammen mit den notwendigen Detailplänen, durch die Gemeinde Pfäffikon vom 9. Juni 2023 bis zum 8. August 2023 öffentlich aufgelegt und war bei der Gemeinde für jedermann einsehbar. Des Weiteren publiziert der Kanton Zürich die jeweiligen Gewässerräume im kantonalen GIS unter der Karte «Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken».

Bei der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV handelt es sich um eine rein planerische Festlegung im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, die jedoch keine formelle Enteignung nach sich zieht und nur im Ausnahmefall zu einer materiellen Enteignung führt, wenn z.B. durch dessen Festlegung eine Bauparzelle gänzlich unüberbaubar würde. Es wird weiter angemerkt, dass aus der Gewässerraumfestlegung keine unmittelbaren baulichen Massnahmen hervorgehen.

Betreffend Einbindung der Bevölkerung in das Projekt: Im vereinfachten Verfahren wird der Entwurf durch die Gemeinde, resp. durch ein durch die Gemeinde beauftragtes Ingenieur- / Planungsbüro erarbeitet und mehrfach durch die kantonalen Behörden geprüft. Die Bevölkerung kann sich, wie dies vorliegend der Fall ist, im Rahmen einer Einwendung, oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Rekurses, einbringen. Sollten berechnete Einwände gegen die Festlegung des Gewässerraums bestehen, können diese berücksichtigt werden. In einem solchen Fall würden die Gewässerunterlagen überarbeitet werden.

##### *Bezüglich Wertminderung:*

Grundsätzlich kommt es infolge der Festlegung des Gewässerraums nicht zu Entschädigungszahlungen. Gemäss § 15 I HWSchV wird die an die bauliche Ausnutzung vom Grundstück anrechenbare Fläche durch den Gewässerraum nicht geändert. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind zudem in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). In der Bauzone gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich.

*Bezüglich Ertragsminderung:*

Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV darf der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der DZV als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c GSchV gelten im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gemäss Art. 41c Abs. 6 lit. b nicht.

In der Gemeinde Pfäffikon bleibt bei den betroffenen Landwirtschaftsflächen eine zweckmässige Bewirtschaftung der Restflächen möglich. Die Restflächen sind grundsätzlich genügend gross, Bewirtschaftungsrichtungen werden nicht eingeschränkt und die bereits extensiv bewirtschafteten Flächen, welche in den Gewässerraum zu liegen kommen, können wie bis anhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gewässerraumfestlegung wird vor diesem Hintergrund als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt. Insofern ist nicht ersichtlich, dass Einschränkungen entstehen würden, welche entschädigungspflichtig seien oder zu einer Wertminderung führen würden. Sollten existentielle Ertragseinbussen vorliegen, könnte geprüft werden, ob der Entschädigungstatbestand erfüllt ist.

*Bezüglich Einschränkungen:*

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits vor der vorliegenden Gewässerraumfestlegung gewisse Einschränkungen entlang von Gewässern gegolten haben. Bereits heute ist der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG einzuhalten. Seit 2011 gelten zusätzlich die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche nun mit der Gewässerraumfestlegung abgelöst werden.